

# Amtsgericht Kirchhain

Kirchhain, den 02.11.2009

**Geschäfts-Nr.:** 7 C 477/07

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Eingegangen

04. Nov. 2009

HA LOUKIDIS



## Beschluss

### In dem Rechtsstreit

Frank Ludwig, Haingass 10, 35287 Amöneburg

Kläger und Widerbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Koch u. Koll.,  
Bismarckstraße 16, 35260 Stadtallendorf,  
Geschäftszeichen: 6020/07K06

gegen

Dr. Ulrich Brosa, Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg

Beklagter und Widerkläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Loukidis,  
Johannesstr. 22, 19053 Schwerin,  
Geschäftszeichen: 160/07L

hat das Amtsgericht Kirchhain  
durch die Richterin Dr. Recknagel

am 02.11.2009

***b e s c h l o s s e n :***

Die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Filmer durch den Beklagten wird für begründet erklärt.

### Gründe:

Richter am Amtsgericht Filmer ist aufgrund einer Änderung der Geschäftsverteilung seit dem 01.06.2009 für das vorliegende Verfahren zuständig. Nachdem er mit Verfügung vom 22.06.2009 einen Verhandlungstermin anberaumte, hat der Beklagte ein Ablehnungsgesuch angebracht, bei dem er sich im Wesentlichen darauf stützt, dass der Richter am Amtsgericht Filmer bereits in anderen Verfahren, an denen der Beklagte beteiligt war, als befangen abgelehnt wurde. Auch habe dieser in seinen dienstlichen Äußerungen persönliche Wertungen gegenüber dem Beklagten zum Ausdruck gebracht, die erhebliche Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit aufkommen lassen.

Im Verfahren vor dem Amtsgericht Kirchhain 7 C 78/01 hat der Richter am Amtsgericht Filmer durch Beschluss vom 11.06.2001 die Ablehnung durch den Beklagten vom 17.05.2001 für begründet erklärt. Vorangegangen war ein Verhandlungstermin am 04.05.2001, in welchem Richter am Amtsgericht Filmer nach Auffassung des Beklagten diesem das rechtliche Gehör und Einsichtnahmen in Unterlagen des Rechtsstreits verweigert haben soll. Im Verfahren vor dem Amtsgericht Kirchhain 7 C 87/05 wurde die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Filmer durch Beschluss vom 05.10.2005 (durch Richter am Amtsgericht Tatzel), allerdings ohne nähere Erläuterung, für begründet erklärt. Zur Begründung seines Ablehnungsgesuchs hatte der Beklagte u. a. auf die erfolgte Ablehnung im Verfahren 7 C 78/01 verwiesen.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet gem. § 42 Abs. 2 ZPO die Ablehnung eines Richters statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Geeignet, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung des Richters zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtungsweise die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus. Nicht erforderlich ist, dass der Richter tatsächlich befangen ist. Entscheidend ist allein, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach der Meinung einer vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln

(Zöller/Vollkommer, ZPO, 26. Auflage, § 42 Rn. 9). Nach dem Sinngehalt des § 42 Abs. 2 ZPO ist in Zweifelsfällen im Sinne einer Stattgabe des Ablehnungsgesuchs, nicht einer Zurückweisung zu entscheiden (Zöller/Vollkommer, aaO, § 42 Rn. 10).

Grundsätzlich führt die Ablehnung eines Richters als befangen in einem oder mehreren anderen Verfahren nicht dazu, dass der betreffende Richter gleichsam im Wege eines Automatismus auch bezüglich aller weiteren Verfahren als befangen abzulehnen ist. Da für die Beurteilung der Befangenheitsbesorgnis jedoch von der Person des Ablehnenden auszugehen ist, dürfte dem Beklagten schwer zu vermitteln sein, dass der bereits zweimal als befangen abgelehnte Richter am Amtsgericht Filmer unvoreingenommen seines Amtes walten wird. Die den früheren Befangenheitsgesuchen zugrundeliegenden Beanstandungen dürften für den Beklagten auch heute noch von Relevanz sein, so dass aus seiner Sicht durchaus Anlass besteht, weiterhin an der Unvoreingenommenheit des Richters am Amtsgericht Filmer zu zweifeln.

Damit scheidet Herr Richter am Amtsgericht Filmer aus dem Verfahren aus. Sein geschäftsplanmäßiger Vertreter, Herr Direktor des Amtsgerichts Krug, ist nunmehr für das Verfahren zuständig.

Dr. Recknagel,  
Richterin

**Ausgefertigt**  
**Kirchhain, 3. November 2009**

Müller-Funk, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle